
Präambel

Viele Familien (und auch Einzelpersonen) wünschen sich eine nachhaltige finanzielle Absicherung, wie z.B. eine in der Zukunft gesicherte Ausbildung ihrer Kinder. Gleichzeitig engagieren sie sich für mehr Schutz ihrer ökologischen Lebensgrundlagen durch weniger lokale wie globale Umweltzerstörung, der nicht nur jetzt – sondern besonders im Hinblick auf die Zukunft ihrer Kinder – nachhaltig wirken soll.

Die kids&energie eG verbindet auf ideale Weise den Wunsch nach Absicherung mit dem persönlichen, sozialen und ökologischen, in die Zukunft wirkenden Engagement. Dies soll beispielsweise wie folgt geschehen:

- a) Die Genossenschaft prüft Produkte/ Dienstleistungen von Kooperationspartnern auf ihre besondere Umwelttauglichkeit und hilft bei der Marktumsetzung.
- b) Die Genossenschaft betreibt direkt oder beteiligt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von/ an ökologisch sinnvollen, nachhaltigen Projekten, deren langfristige Rendite z.B. den Kindern später bei Mündigkeit zu Gute kommt.

Dabei handelt es sich nicht um eine reine Sparmöglichkeit, sondern um ein Modell, das aufzeigt, dass Ökologie und Ökonomie im täglichen Leben widerspruchsfrei gelebt werden kann. Es soll durch konkretes Handeln gezeigt werden, dass individueller Wohlstand weit mehr mit einer sozialen und ökologischen, im Einklang mit der Natur stehenden Marktwirtschaft verwirklicht werden kann, statt mit einem die natürlichen Ressourcen rücksichtslos ausbeutenden Kapitalismus, mit den entsprechenden negativen ökonomischen, sozialen und sozial-ethischen Folgen.

Diese Auffassung soll vor allem Kindern und Jugendlichen insbesondere durch altersgerechte Informationen (z.B. Kinderzeitung, Bastelbögen) und Aktivitäten wie z.B. Workshops oder Kinderuni vermittelt werden. Insofern liegt diesem Modell auch ein pädagogischer Ansatz zu Grunde. Der Vermerk „eingetragene Genossenschaft“ umfasst daher nicht nur die Rechtsform eines Wirtschaftsunternehmens, sondern diese Philosophie in Verbindung mit der Genossenschaftsidee ist gleichzeitig Anspruch und Programm.

Die Genossenschaft möchte die Kreativität und das Interesse von Kindern, besonders im Grundschulalter, und Jugendlichen an ihrer Umwelt unterstützen und fördern. Sie gibt Kindern und Jugendlichen hierfür einen Raum, indem sie bundesweit als erste Genossenschaft vorwiegend Kinder und Jugendliche als vollwertige Mitglieder aufnimmt.

Aus rechtlichen Gründen sind Kinder und Jugendliche in der Generalversammlung nur über Ihre Eltern vertreten. Die Genossenschaft fördert und unterstützt jedoch die aktive Interaktion mit den Kindern und Jugendlichen. Hierfür schafft sie eine Kinder- und Jugendversammlung. Diese bringt Anregungen, Wünsche und Hinweise an den Vorstand, der diese berücksichtigt und in die Generalversammlung mit einbringt.

Die kids&energie eG ist wie jedes andere wirtschaftliche Unternehmen für ihr Bestehen auf eine stabile Gewinnsituation angewiesen. Dabei ist der o.g. Förderzweck zum Nutzen ihrer Mitglieder vorrangig, nicht aber die Ausrichtung auf Erzielung übertrieben hoher Gewinne. Erwirtschaftete Überschüsse, die nicht zur Aufrechterhaltung der Genossenschaft reinvestiert oder zurückgestellt werden, kommen den Genossenschaftsmitgliedern wieder zugute.

Die Genossenschaft ist überparteilich, keiner politischen oder religiösen Richtung zugeordnet und unabhängig von der Industrie.

Der Übersichtlichkeit und Einfachheit halber sind die in der Satzung und Geschäftsordnung aufgeführten Begriffe und Funktionen, unbeschrieben ihres Singulars und ihrer männlichen Bezeichnung, auch im Plural und für beide Geschlechter gültig.

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Mitglieder, Jugendversammlung

- (1) ¹Die Genossenschaft heißt „kids&energie eG“. ²Sitz ist Bremen.
- (2) ¹Die Genossenschaft befasst sich mit Maßnahmen, darunter insbesondere Informationen (Kinder/ Jugendmagazin und Schulungskurse), Verkauf von nachhaltigen Produkten/ Dienstleistungen sowie direktes Betreiben oder Beteiligen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von/ an ökologisch sinnvollen, nachhaltigen Projekten (Photovoltaik-Anlagen, LED-Lampen, Blockheizkraftwerke u.a.), die geeignet sind, die lokalen und globalen ökologischen Lebensgrundlagen zu schützen und zu verbessern. ²Insofern ist der Förderzweck nach Satz 1 keine reine finanzielle Anlage- bzw. Sparmöglichkeit, sondern er basiert vielmehr auf einem sozial-ethischen, ökologischen und pädagogischen Hintergrund. ³Dazu gehören auch Einsparung und Lieferung von Energie oder Energieträgern sowie Dingen und Dienstleistungen, die zur Energiewandlung, Energieeinsparung oder Nutzung benötigt werden.
- (3) ¹Es werden vorrangig Kinder, Jugendliche sowie Auszubildende/ Studierende gefördert. ²Deshalb werden Kinder und Jugendliche als vollwertige Mitglieder aufgenommen. ³Minderjährige werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten.
- (4) ¹Eine aktive Interaktion im Sinne des Förderzwecks zwischen Kindern, Jugendlichen, Auszubildenden sowie Studierenden und den Organen der Genossenschaft ist explizit gewünscht. ²Hierfür wird eine Jugendversammlung eingerichtet. ³Die Jugendversammlung vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen, Auszubildenden sowie Studierenden und trägt Ideen, Anregungen und Wünsche sowie Hinweise dem Vorstand vor. ⁴Der Vorstand berücksichtigt diese nach Möglichkeit, soweit sie rechtlich zulässig sind, dem Förderzweck entsprechen, den Vorgaben der Generalversammlung nicht entgegenstehen und die Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft nicht gefährden.
- (5) ¹Jugendversammlungen können bundesweit separat oder gleichzeitig mit der Generalversammlung abgehalten werden. ²In diesem Fall sind, mit Ausnahme des Stimm- und des Wahlrechts zum Aufsichtsrat, die Bestimmungen für die Generalversammlung (§3) anzuwenden. ³Jugendversammlungen können auch regional organisiert sein. In diesem Fall sind die Bestimmungen für Regionalversammlungen (§5) anzuwenden.
- (6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (7) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder andere Unternehmen gründen.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Dividende, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütungen

- (1) ¹Der Geschäftsanteil beträgt €100 (einhundert). ²Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. ³Der Vorstand kann Ratenzahlungen binnen eines Jahres zulassen. ⁴Der Geschäftsanteil wird nicht verzinst. ⁵Die Generalversammlung hat das Recht, den Gewinn der Genossenschaft als Dividende auszuschütten.
- (2) Die Mitglieder können mehrere Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) ¹Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Nutzungsordnung aufstellen, wonach die Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 ab einer bestimmten Betragshöhe in EUR/a und/ oder die Bestellung einer bestimmten Jahresmenge an Energie, Energieträgern oder Produkten von der Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen abhängig gemacht wird. ²Der Vorstand kann die Nutzungsordnung mit Zustimmung des Aufsichtsrates ändern bzw. an die wirtschaftliche Situation der Genossenschaft anpassen.
- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (5) ¹Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen. ²Der Mitgliedsbeitrag wird für Leistungen erhoben, die die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt. ³Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Mitgliedsbeitrag ändern bzw. der wirtschaftlichen Situation der Genossenschaft anpassen. ⁴Für Mitglieder, die Strom und/ oder Gas von der Genossenschaft beziehen, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Mitgliedsbeitrag reduzieren oder erlassen.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 1% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrags zuzuführen, bis mindestens 100% der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung (nachträglicher Rabatt).
- (9) ¹Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 30% des Geschäftsguthabens zuzüglich 30% des Umlaufvermögens. ²Das Mindestkapital, darf durch Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. ³Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsgutha-

bens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt. ⁴Das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder und der Mitglieder, die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, wird anteilig gekürzt. ⁵Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben wieder fällig. ⁶Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise. ⁷Die nicht ausgezahlten Beträge werden nicht verzinst.

- (10) ¹Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen, Auseinandersetzungsguthaben und Dividenden verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. ²Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

- (1) ¹Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. ²Die Einladung muss mindestens 17 (siebzehn) Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. ³Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens 10 (zehn) Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. ⁴Benachrichtigungen der Mitglieder erfolgen in Textform. ⁵Die Mitteilungen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Fristbeginn abgesandt wurden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (5) Die Generalversammlung beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung, in der auch die Regeln über die elektronische Kommunikation festgelegt sind.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.
- (7) ¹Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. ²Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

§ 4 Online-Generalversammlung

- (1) ¹Die Generalversammlung kann auf der Website der Genossenschaft als Online-Generalversammlung abgehalten werden. ²Die Online-Generalversammlung besteht aus einer Diskussionsphase und einer anschließenden Abstimmungsphase.
- (2) Mit der Einladung zur Online-Generalversammlung erhalten die Mitglieder Zugangsdaten für die Teilnahme an der Diskussion und der Abstimmung, sowie den Beginn und das Ende der Diskussions- und Abstimmungsphase.
- (3) Die Online-Generalversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstands geleitet.
- (4) ¹Die Diskussionen finden geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. ²Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden. ³Jedes Mitglied hat Diskussionsrecht. ⁴Anzahl und Umfang der Diskussionsbeiträge sind nicht beschränkt. ⁵Die Diskussionsphase dauert mindestens drei Wochen. ⁶Der Vorstand kann eine längere Diskussionsphase festlegen.
- (5) ¹Die Abstimmungsphase hat eine Dauer von sieben Tagen. ²Die Abstimmung erfolgt offen und namentlich. ³Die Abgabe einer Stimme erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. ⁴Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand festgelegt. ⁵Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor Beginn der Abstimmungsphase im Rahmen der angekündigten Beschlussgegenstände Anträge stellen und bereits gestellte eigene Anträge abändern oder zurückziehen. ⁶Der Versammlungsleiter entscheidet darüber, ob über Anträge alternativ oder jeweils getrennt abgestimmt wird. ⁷Nach der Abstimmungsphase stellt der Versammlungsleiter unverzüglich das Abstimmungsergebnis fest und teilt es den Mitgliedern mit.
- (6) Der Versammlungsleiter erstellt ein Beschlussprotokoll der Online-Generalversammlung, das folgende Informationen enthält:
- das Datum des Beginns und des Endes der Diskussionsphase,
 - das Datum des Beginns und des Endes der Abstimmungsphase,
 - den Namen des Vorstandsmitglieds, das die Online-Generalversammlung leitet,
 - die Namen der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben,
 - den Wortlaut der Anträge, die Abstimmungsergebnisse und Äußerungen, deren Aufnahme in das Protokoll ausdrücklich verlangt wurde.
- (7) ¹Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben und auf der Website der Genossenschaft im geschützten Mitgliederbereich veröffentlicht. ²Gegen das Protokoll

kann innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung Einspruch erhoben werden. ³Über Einsprüche entscheidet der Aufsichtsrat.

- (8) Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung einer Generalversammlung (§ 3).

§ 5 Regionalversammlungen

- (1) ¹Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Regionalversammlungen abhalten, um auf die regionalen Unterschiede oder Besonderheiten im Liefergebiet eingehen zu können. ²Die Regionalversammlung kann auch in elektronischer Form abgehalten werden.
- (2) ¹Die Mitgliederzahl, ab der eine Regionalversammlung einberufen werden kann, wird durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestimmt. ²Die Einberufung der Regionalversammlung erfolgt durch den Vorstand. ³Für die Einberufung der Regionalversammlungen gelten die Regelungen des § 3 Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ²Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. ³Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.
- (2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
- (3) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch einen Vorstand gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (5) ¹Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. ²Er stellt den Wirtschaftsplan auf und berät diesen mit dem Aufsichtsrat. ³Außerplanmäßige Geschäfte, die noch nicht im Wirtschaftsplan festgelegt sind und deren Wert €200.000 (zweihunderttausend) übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. ⁴Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB Alternative 2 (Doppelvertretung) befreit.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter. ³Der Aufsichtsrat muss zu mindestens 75% aus ordentlichen Mitgliedern bestehen.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. ²Der Aufsichtsrat kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 8 Investierende Mitglieder

- (1) ¹Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats investierende Mitglieder (Fördermitglieder) zulassen. ²Investierende Mitglieder sind Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen können, die Genossenschaft in ihrem Förderzweck jedoch stärken wollen.
- (2) ¹Investierende Mitglieder haben die Möglichkeit der Teilnahme an der Generalversammlung inkl. des Rederechts. ²Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht ³Es besteht ein passives Wahlrecht in die Organe der Genossenschaft.
- (3) Die jeweils aktuelle, fällige Steuer auf die Dividende führt die Genossenschaft direkt an das zuständige Finanzamt ab.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Pflichten, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) ¹Die Mitgliedschaft und einzelne Anteile können mit einer Frist von 2 (zwei) Jahren zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung bedarf der Schriftform¹.
- (2) Mitglieder, die keine Leistungen der Genossenschaft nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

¹ § 65 Abs. 2 GenG

-
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft die Änderung ihrer Anschrift inkl. ihrer elektronischen Adresse, bei juristischen Personen zusätzlich den Ansprechpartner, der zur Vertretung bevollmächtigt ist, inkl. seiner elektronischen Adresse unverzüglich (maximal binnen 10 (zehn) Tagen seit dem Änderungszeitpunkt) mitzuteilen.
 - (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Eintrittsgeld, ihre(n) Geschäftsanteil(e) und den vom Vorstand im Rahmen der Satzung festgesetzten möglichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - (5) Mitglieder, die ihre Pflichten verletzen und/ oder nicht erreichbar sind, können ausgeschlossen werden.
 - (6) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ²Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). ³Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. ⁴Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.
 - (7) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Publikation vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger.